

Stadt Vaihingen an der Enz  
- Ortsrechtsammlung -

**3.5**

**RICHTLINIE  
zur Förderung der Vereine im Stadtgebiet**

vom  
09.07.2014

geändert am:	30.03.2000	in Kraft seit:	01.04.2000
	23.05.2001		01.01.2002
	29.01.2003		29.01.2003
	27.10.2004		01.01.2005
	30.01.2008		01.08.2008
	09.07.2014		01.01.2015
	20.07.2016		01.01.2016
	01.02.2017		01.01.2017
	23.11.2017		01.01.2018
	24.11.2021		01.01.2022

Inhaltsverzeichnis:

- I. Einführung**
- II. Voraussetzungen für die Förderungen**
  - 1. Allgemeine Voraussetzungen
  - 2. Sonstiges
  - 3. Antrag, Beginn der Förderung
- III. Allgemeine Vereinsförderung für Sport-, Musik- und sonstige Vereine.**
  - 1. Jugendförderung
  - 2. Einrichtungen der Vereine
  - 3. Grundförderung
  - 4. Vereinsjubiläen
  - 5. Publikationshilfe
  - 6. Sonstige Förderung
- IV. Förderung der Sportvereine**
  - 1. Hallenbelegung
  - 2. Wartung von Sportgeräten
  - 3. Sportplätze und -anlagen
  - 4. Sportlerehrung
- V. Förderung der musik- und kulturtreibenden Vereine**
  - 1. Übungs- und Probenbetrieb/Sachkostenbeitrag
  - 2. Instrumentenzuschuss
- VI. Förderung sonstiger Vereine**
- VII. Kirchengemeinden/Seniorenclubs**
- VIII. Inkrafttreten**

Anlage: Liste der geförderten Vereine

## Stadt Vaihingen an der Enz

### Richtlinie zur Förderung der Vereine im Stadtgebiet

Der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz hat am 24.11.2021 nachfolgende Richtlinie zur Förderung der örtlichen Vereine, besonders deren Jugendarbeit, mit Wirkung zum 01.01.2022 beschlossen.

#### I. Einführung

**"Die Stadt ist eine Lebensform, in der sich Kultur und Gesellschaft begegnen und durchdringen. Sie hat einen eigenständigen Auftrag auf dem Gebiet der Kultur und erfüllt ihn im Zusammenwirken mit den mannigfachen Gruppen und Institutionen ihrer Bürger. Indem sie deren Eigenleben und Autonomie achtet und fördert, bietet sie ihnen die Plattform bürgerschaftlicher Begegnung."**

Über 30 Jahre nach der Stellungnahme des deutschen Städtetags zur allgemeinen Verflachung der Lebensformen am 09./11.06.1965 ist angesichts knapperer Haushalte eine Wiederbesinnung auf die Aufgaben der Stadt im Bereich der Kultur und des Sports unabweisbar. Jede Stadt hat neben ihrer Pflicht zur materiellen Daseinsvorsorge auch einen Auftrag auf kulturellem und sportlichem Gebiet.

Kultur und Sport müssen in einer demokratischen Gesellschaft allen Bürgern offen stehen. Hier hat die Stadt eine unentbehrliche ausgleichende Funktion.

Die kommunale Kultur- und Sportförderung hat eine besondere Verantwortlichkeit gegenüber der Jugend. Hier liegt ihre zentrale Aufgabe darin, die Jugend auf die Anforderungen im eigenen Lebenskreis, im Beruf und in der Gesellschaft vorzubereiten. Hinzu kommt, dass mit dem Anwachsen der freien Zeit der außerberufliche Spielraum und damit die Nachfrage nach Orientierungshilfen an Bedeutung gewinnt.

Dabei müssen aber auch die Wandlungen im Selbstverständnis und in der Struktur der Vereine gesehen werden. Deshalb gilt es, ihre spezifische Bedeutung in unserer Gesellschaft bewusst zu machen und sie in den Bereich der öffentlichen Aufgaben entsprechend einzuordnen.

Die im Grundsatz anerkannte Verpflichtung der Stadt gegenüber ihren Vereinen kann sich jedoch nicht in einseitiger Förderung seitens der Stadt erschöpfen.

Das Angebot von Hilfe und Unterstützung verlangt vielmehr auch von den Vereinen, dass sie selbst Kraft entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen. Die Vereine haben durch ihre Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der charakteristischen und wesentlichen Merkmale städtischen Lebens und zur Humanisierung menschlichen Miteinanders zu leisten.

Diese Zielsetzung setzt ein breites und offenes Angebot an kulturellen und sportlichen Vereinsveranstaltungen voraus, wobei dem Umfang der vereinsinternen Jugendarbeit besondere Bedeutung beizumessen ist. Außerdem müssen die Vereine ihren Betrieb wirtschaftlich führen. Die Kommunen erwarten von den Vereinen auch Kooperation untereinander. Die nachstehende Richtlinie ist der Rahmen für die Förderung der gemeinnützigen Vereine durch die Stadt Vaihingen an der Enz. Sie bietet die Gewähr für eine objektive Beurteilung der Förderungswürdigkeit jedes einzelnen Vereins und der Förderungsmöglichkeit der Gesamtheit der Vereine durch die Stadt.

Die Richtlinie soll den Vereinsvorständen als Leitfaden für ihre weitere Arbeit dienen. Die Stadt Vaihingen an der Enz ist sich dabei bewusst, dass sich die städtische Vereinsförderung nicht in der Weitergabe der Finanzmittel erschöpft, sondern dass es dabei darauf ankommt, durch vielfältige Initiativen echtes kulturelles und sportliches Leben in der Bürgerschaft zu wecken und zu wahren.

## **II. Voraussetzungen für die Förderungen**

Eingetragene gemeinnützige Vereine können unter den folgenden Voraussetzungen eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten. Die Förderbeiträge dürfen nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Vereine und damit zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden, wobei die Zuschüsse nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden können. Die Höhe, der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

### **1. Allgemeine Voraussetzungen**

- 1.1 Die Tätigkeit des Vereins muss im Interesse der Stadt und ihrer Einwohner liegen.
- 1.2 Das öffentliche Interesse muss die durch den Vereinszweck verfolgten Eigeninteressen übersteigen.
- 1.3 Der Verein muss das ganze Jahr in Vaihingen an der Enz tätig und dort ansässig sein.
- 1.4 Der Verein muss bei Beginn der Förderung mindestens drei Jahre bestehen.
- 1.5 Der Verein muss gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein.

### **2. Sonstiges**

- 2.1 Sogenannte Fanclubs und Förderkreise, die ausschließlich die Unterstützung anderer Vereine und Institutionen zum Ziel haben, werden nicht nach diesen Richtlinien gefördert.
- 2.2 Vereine mit einem Anteil an auswärtigen (nicht im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft ständig wohnenden) Mitgliedern von mehr als 50% werden nicht gefördert.
- 2.3 Ausnahmen von Ziffer 1 und 2 können im Einzelfall vom Sozial- und Kulturausschuss zugelassen werden.

### **3. Antrag, Beginn der Förderung**

Der Antrag zur Aufnahme in die Vereinsförderung ist bis spätestens *31. Oktober* jeden Jahres bei der Abteilung Schulen, Sport und Vereine einzureichen. Die Förderung beginnt in dem Jahr, das der Aufnahme in die Vereinsförderung folgt. Die zu fördernden Vereine werden namentlich in einer Liste erfasst, die dieser Richtlinie als Anlage beigefügt ist.

### **III. Allgemeine Vereinsförderung für Sport-, Musik- und sonstige Vereine**

#### **1. Jugendförderung**

Die in der Anlage genannten Sport-, Musik- und sonstigen Vereine erhalten als Jugendförderung einen jährlichen Zuschuss von 36 Euro je Mitglied unter 18 Jahren. Die Zahl der aktiven Jugendlichen ist durch Vorlage des Meldeboogens an den jeweiligen Dachverband der Stadtkämmerei nachzuweisen.

Besteht keine Mitgliedschaft bei einem Dachverband, ist eine Liste der jugendlichen aktiven Mitglieder mit Namen, jeweiliger Adresse und Geburtsdatum einzureichen. Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres. Die oben genannten Unterlagen sind bis spätestens 31. Mai jeden Jahres bei der Abteilung Schulen, Sport und Vereine vorzulegen. Werden die Unterlagen nicht fristgemäß eingereicht, besteht kein Anspruch auf die Förderung.

#### **2. Einrichtungen der Vereine**

##### **2.1 Vereinseigene Einrichtungen**

###### **2.1.1 Förderung**

Die in der Anlage genannten Vereine erhalten für vereinseigene Gebäude, Anlagen und Einrichtungen Zuschüsse zur Unterhaltung. Diese Förderung soll den Vereinen aus Gründen der Gleichbehandlung einen gewissen finanziellen Ausgleich dafür schaffen, dass sie sich selbst Eigentum geschaffen und für dieses aufzukommen haben im Gegensatz zu den Vereinen, die städtische Einrichtungen kostenlos benutzen dürfen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Einrichtungen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und deren Investitions- und Betriebskosten vollständig von den Vereinen getragen werden.

###### **2.1.2 Höhe**

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der jeweils aktuellen letzten Gebäudebrandversicherungssumme der jeweiligen Einrichtung. Der festgesetzte Ausschüttungsbetrag in Höhe von 60.000 Euro wird nach dem Verhältnis der Gebäudebrandversicherungssumme auf die berechtigten Vereine aufgeteilt. Dabei wird bei Einrichtungen mit Bewirtschaftungsmöglichkeit ein Abzug von einem Drittel des Versicherungsanschlages vorgenommen.

###### **2.1.3 Antrag, Auszahlung**

Für die bereits bestehenden und gemeldeten Einrichtungen sind keine jährlichen Anträge erforderlich. Neue und Änderungsmeldungen sind bis spätestens 31. Mai jeden Jahres bei der Abteilung Schulen, Sport und Vereine einzureichen.

##### **2.2 Vereinseinrichtungen in städtischen Liegenschaften**

Die in der Anlage genannten Vereine, denen städtische Gebäude, Anlagen und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, werden nach Absprache an den Kosten für größere Unterhaltungsaufwendungen mit einem Eigenanteil von 25 % beteiligt.

### 3. Grundförderung

Die in der Anlage genannten Vereine erhalten folgende jährliche Grundförderung:

- mehr als 1.001 Mitglieder 600 Euro/Jahr
- 401 bis 1.000 Mitglieder 450 Euro/Jahr
- 101 bis 400 Mitglieder 300 Euro/Jahr
- 51 bis 100 Mitglieder 150 Euro/Jahr
- bis 50 Mitglieder 100 Euro/Jahr

Die jährlichen aktiven und passiven Mitgliederzahlen (Dachverbandsmeldung) des jeweiligen Vereines sind der Abteilung Schulen, Sport und Vereine zu melden. Besteht keine Mitgliedschaft bei einem Dachverband, sind die Mitgliederzahlen zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres maßgeblich. Die Meldungen sind bis spätestens 31. Mai jeden Jahres vorzunehmen. Wird die Zahl nicht fristgemäß eingereicht, besteht kein Anspruch auf die Förderung.

### 4. Vereinsjubiläen

Die in der Anlage genannten Vereine (nicht einzelne Abteilungen) erhalten erstmalig anlässlich ihres 25-jährigen Bestehens ein Jubiläumsgeschenk in Höhe von 10 Euro für jedes Jahr des Bestehens. Die Zuwendung wird danach alle 25 Jahre erneut gewährt. Die Mitteilung über ein Vereinsjubiläum ist rechtzeitig an die Abteilung Schulen, Sport und Vereine zu richten.

### 5. Publikationshilfe

Die in der Anlage genannten Vereine der Stadt Vaihingen an der Enz haben die Möglichkeit, Termine der Jahreshauptversammlung im Amtsblatt der Stadt Vaihingen an der Enz zu veröffentlichen, wenn diese Art der Veröffentlichung in ihrer Satzung festgeschrieben ist. Die Meldung muss rechtzeitig per E-Mail bei der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit ([amtsblatt@vaihingen.de](mailto:amtsblatt@vaihingen.de)) eingereicht werden.

(Der Termin des Redaktionsschlusses für die jeweils folgende Ausgabe erscheint regelmäßig im Amtsblatt.)

### 6. Sonstige Förderung

Über Zuschüsse zu sonstigen Vorhaben der Vereine (z. B. Großveranstaltungen, Bauvorhaben, Grundstücksüberlassungen u. ä.) wird im Einzelfall entschieden. Anträge sind rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens bei der Abteilung Schulen, Sport und Vereine einzureichen.

## **IV. Förderung der Sportvereine**

### **1. Hallenbelegung**

#### **1.1 Trainingsbetrieb/Sachkostenbeitrag**

Die in der Anlage genannten Sportvereine der Stadt Vaihingen an der Enz nutzen die städtischen Sport- und Mehrzweckhallen sowie das Hallenbad des Enztalbades für den Trainingsbetrieb (Montag bis Freitag). Je Benutzungsstunde wird von Montag bis Freitag für den Trainingsbetrieb ein Sachkostenbeitrag erhoben.

#### **1.2 Wettkampfbetrieb einschließlich Turniere am Wochenende/Sachkostenbeitrag**

Die in der Anlage genannten Sportvereine der Stadt Vaihingen an der Enz nutzen die städtischen Sport- und Mehrzweckhallen sowie das Hallenbad des Enztalbades für den Wettkampfbetrieb einschließlich der Turniere am Wochenende.

Die Höhe der jeweiligen Sachkostenbeiträge ist in der Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen und Veranstaltungsräume der Stadt Vaihingen an der Enz geregelt.

### **2. Wartung von Sportgeräten**

Im Rahmen des Wartungsvertrages der Stadt Vaihingen an der Enz werden die vereinseigenen Sportgeräte mit überprüft bzw. gewartet.

### **3. Sportplätze und –anlagen**

#### **3.1 Sportplatzbau/Investitionszuschuss**

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nicht gewährt. Ausnahmsweise erhalten Sportvereine für den Bau von Sportanlagen einen verlorenen Zuschussbetrag von max. 25 %, wenn der Verein den Schulsport des Stadtteils auf der zu errichtenden Sportanlage zulässt.

#### **3.2 Rasenpflege**

Die Stadt Vaihingen an der Enz übernimmt das Mähen, Düngen, Aerifizieren und Vertikutieren der vereinseigenen Rasensportplätze. Dazu zählt nur die reine Sportfläche einschließlich vorgegebener Sicherheitszonen, nicht jedoch die Umgebungsfläche. Diese sind vom Verein in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

#### **3.3 Pflege von Hartplätzen**

Für die Übernahme der Pflegemaßnahmen an Hartplätzen durch die Sportvereine wird je Platz (Fußball/Hockey) jährlich ein Pflegegeld von 3.000 Euro gewährt. Für Tennishartplätze beträgt das jährliche Pflegegeld 200 Euro/Platz.

#### **3.4 Bewässern von Sportanlagen**

Für die Bewässerung von vereinseigenen Rasensportplätzen wird ein Zuschuss in Höhe von 50% der Kosten des jährlichen Frischwasserbezugs gewährt.

### **3.5 Leichtathletische Anlagen**

Tartan- und Tennenanlagen mit Sprunggruben (Leichtathletische Anlagen) werden von der Stadt Vaihingen an der Enz unterhalten, sofern sie für den Schulsport des jeweiligen Stadtteils erforderlich sind und auch genutzt werden.

## **4. Sportlerehrung**

Die Stadt Vaihingen an der Enz ehrt einmal im Jahr die Sportlerinnen und Sportler, die sich durch besondere Leistungen hervorgetan haben. Näheres regeln die Richtlinien zur Sportlerehrung der Stadt Vaihingen an der Enz.



## **V. Förderung der musik- und kulturtreibenden Vereine**

### **1. Übungs- und Probenbetrieb/Sachkostenbeitrag**

Je Benutzungsstunde wird von Montag bis Freitag für den Übungs- und Probenbetrieb ein Sachkostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Sachkostenbeitrags ist in der Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen und Veranstaltungsräume der Stadt Vaihingen an der Enz geregelt.

### **2. Instrumentenzuschuss**

Für den Kauf von vereinseigenen Musikinstrumenten einschließlich Zubehör werden Mittel in Höhe von insgesamt 12.000 Euro an die instrumentalmusiktreibenden Vereine wie folgt vergeben:

- bis zu einem Betrag in Höhe von 2.800 Euro je Verein werden 70% als Fördersatz festgelegt (Grundförderung).
- der danach im jeweiligen Abrechnungszeitraum (01. November bis 31. Oktober des Folgejahres) noch verbleibende Betrag (Differenz 12.000 Euro minus Grundförderung) wird im Verhältnis der jeweils 2.800 Euro übersteigenden förderfähigen Kosten aufgeteilt.

Der Abgabetermin für den Instrumentenzuschuss ist der 15. November jeden Jahres.

## **VI. Förderung sonstiger Vereine**

Sonstige eingetragene Vereine, die wegen ihrer Vielfalt nicht in die Bereiche Sport und Kultur eingeordnet werden können, werden im Rahmen der allgemeinen Vereinsförderung berücksichtigt. Auf Antrag wird entsprechend der Bedeutung des Vereins (z.B. gesellschaftspolitische, soziale oder ökologische Relevanz), dessen Auftreten in der Öffentlichkeit und vor allem bei einer spezifischen, nachgewiesenen Jugendarbeit Jugendförderung gewährt. Werden für einen regelmäßigen Übungs- oder Trainingsbetrieb städtische Hallen oder Räumlichkeiten genutzt, so gilt bezüglich des Sachkostenbeitrags für Vereine dieselbe Regelung wie bei Sportvereinen.

## **VII. Kirchengemeinden/Seniorenclubs**

Alle im Stadtgebiet ansässigen und konfessionell unabhängigen Seniorenclubs können einmal jährlich eine städtische Räumlichkeit gebührenfrei benutzen. Dies gilt ebenso für die Kirchengemeinden im Stadtgebiet.

## **VIII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat am 24.11.2021 beschlossen und tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Richtlinie vom 23.11.2017 außer Kraft.

### **Anlage: Liste der geförderten Vereine**

Vaihingen an der Enz, den 24.11.2021

M a i s c h  
Oberbürgermeister

## **Anlage zu den Richtlinien zur Förderung der Vereine im Stadtgebiet Vaihingen an der Enz**

**Folgende Vereine werden im Rahmen dieser Richtlinien gefördert:**

### **1. Sportvereine**

- 1.1 Schützenverein Aurich
- 1.2 Tennisclub Aurich
- 1.3 TSV Aurich
- 1.4 Schützenverein Ensingen
- 1.5 TSV Ensingen
- 1.6 Schützenverein Enzweihingen
- 1.7 TSV Enzweihingen
- 1.8 FC Gündelbach
- 1.9 VSG Gündelbach
- 1.10 Tennisclub Gündelbach
- 1.11 SV Horrheim
- 1.12 TSV Kleinglattbach
- 1.13 SV Riet
- 1.14 FV Roßwag
- 1.15 Basketballclub Vaihingen
- 1.16 Flugsportverein Vaihingen
- 1.17 Kanuclub Jugenddorf Schloss Kaltenstein
- 1.18 TV Vaihingen
- 1.19 VfB Vaihingen
- 1.20 Radsportverein Vaihingen
- 1.21 Schachverein Vaihingen
- 1.22 DLRG Vaihingen
- 1.23 Hobby-Modell-Sportverein Vaihingen
- 1.24 Goju-Ryu-Karate-Club Vaihingen
- 1.25 Motorsportclub Ensingen
- 1.26 Tischtennis-Freunde Gündelbach e. V.
- 1.27 Club an der Enz e. V. (Hockey)
- 1.28 TSC Vaihingen
- 1.29 CVJM Enzweihingen (Handball)
- 1.31 Angelsportverein Horrheim
- 1.32 Bezirksfischerei Vaihingen
- 1.33 Strombergfischer Gündelbach

### **2. Musik- und kulturtreibende Vereine**

- 2.1 Gesangverein Eintracht Aurich
- 2.3 Musikverein Ensingen
- 2.4 Gesangverein "Liederkranz" Enzweihingen
- 2.5 Gesangverein "Liederkranz" Gündelbach
- 2.6 Männergesangverein "Sängerbund" Horrheim
- 2.7 Orchesterverein Horrheim
- 2.8 Gesangverein "Liederkranz" Kleinglattbach
- 2.9 Musikverein Kleinglattbach
- 2.10 Gesangverein "Liederkranz" Roßwag
- 2.11 Männergesangverein Vaihingen an der Enz
- 2.12 Musikverein Vaihingen an der Enz

- 2.13 Kammerorchester Vaihingen/Enz e. V.
- 2.14 MGV "Sängerbund" Riet
- 2.15 Schbieldesle e. V.
- 2.16 Theaterhaus Vaihingen.
- 2.17 Team-Club '72 Ensingen e. V.
- 2.18 Freundeskreis Kammerchor Vaihingen an der Enz e. V.
- 2.20 Barbershopchor Horrheim e. V.

### **3. Sonstige Vereine**

#### **3.1 Sonstige Vereine**

- 3.1.1 OGV Aurich
- 3.1.2 Kleintierzüchterverein Ensingen
- 3.1.3 Landfrauenverein Ensingen
- 3.1.4 OGV Ensingen
- 3.1.5 Schwäbischer Albverein Ensingen
- 3.1.6 Kleintierzuchtverein Enzweihingen
- 3.1.7 Landfrauenverein Enzweihingen
- 3.1.8 OGV Enzweihingen
- 3.1.9 Schwäbischer Albverein Enzweihingen
- 3.1.10 Kleintierzuchtverein Horrheim
- 3.1.11 Landfrauenverein Horrheim
- 3.1.12 OGV Horrheim
- 3.1.13 Schwäbischer Albverein Horrheim
- 3.1.14 OGV Kleinglattbach
- 3.1.15 Kleintierzuchtverein Roßwag
- 3.1.16 NABU Vaihingen/Enz e.V.
- 3.1.17 Kleintierzuchtverein Vaihingen
- 3.1.18 Landfrauenverein Vaihingen
- 3.1.19 OGV Vaihingen
- 3.1.20 Schäferhundeverein Vaihingen
- 3.1.21 Schwäbischer Albverein Vaihingen
- 3.1.22 Tierschutzverein Vaihingen
- 3.1.23 Deutsches Rotes Kreuz Vaihingen
- 3.1.24 Zentrum für Gesundheitsbildung e. V.
- 3.1.25 Landfrauenverein Gündelbach
- 3.1.26 Initiative KZ-Gedenkstätte Vaihingen an der Enz e. V.
- 3.1.27 Kreuzbach-Wanderer Aurich e. V.
- 3.1.28 Wanderfreunde Enzweihingen e. V.
- 3.1.29 Innenhof e. V.
- 3.1.30 Tierschutzverein Hundefreunde e. V.
- 3.1.31 Sozialverband VdK Gemeinschaft Vaihingen
- 3.1.32 Naturheilverein Vaihingen e. V.
- 3.1.33 BUND
- 3.1.34 Italienischer Verein
- 3.1.35 Kroatischer Verein
- 3.1.36 Türkischer Verein
- 3.1.37 Griechischer Verein
- 3.1.38 Serbisch-mazedonischer Kulturverein
- 3.1.39 Anatolisch Alevitischer Kulturverein
- 3.1.40 VAI
- 3.1.41 Heimatverein Backhäusle e.V. Roßwag

- 3.1.42 Kunstverein Enz e.V.
- 3.1.43 DIVaN e.V.
- 3.1.44 Die Schmiede e.V.
- 3.1.45 Bürger-Treff Vaihingen an der Enz e.V.
- 3.1.46 Verein zur Förderung der Gewaltfreien Kommunikation e.V.

### **3.2 Jugendgruppen**

- 3.2.1 Ortsverein zur Förderung Lernbehinderter e.V.
- 3.2.2 Kinder- und Jugendfreizeitverein Horrheim
- 3.2.3 Jugend- und Freizeitclub Kleinglattbach
- 3.2.4 Moschde e.V. Roßwag
- 3.2.5 Eltern- und Jugendinitiative Aurich
- 3.2.6 Gündelbacher Jugendtreff e.V.
- 3.2.7 Dörfliche Entwicklung Riet (D.E.R.)
- 3.2.8 Drehscheibe Jugend und Kultur e.V.

(Stand Januar 2022)